

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Cheerleading und Cheerdance Verband Südwest" nachfolgend kurz CCVSW genannt. Der CCVSW soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Cheerleading und Cheerdance Verband Südwest e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57610 Altenkirchen / Ww.

§2 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
2. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.
3. Sämtliche Organe des CCVSW haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt. Die Protokolle sind von einem Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Farben des Vereins entsprechen den Landesfarben (schwarz – rot – gold).

§3 Zweck

1. Der CCVSW ist die Vereinigung der Cheerleading und Cheerdance betreibenden Vereine und Abteilungen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Der CCVSW strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. an.
3. Der CCVSW unterstützt den Cheerleading und Cheerdance Sport im Saarland mit der Absicht, dass dieser ausgegliedert wird, sobald er die strukturellen Begebenheiten für eine Mitgliedschaft im Landessportverband für das Saarland erfüllt und dadurch die strukturellen Begebenheiten für eine Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz nicht gefährdet werden.
4. Der CCVSW verfolgt die Pflege und Förderung des Cheerleading- und Cheerdancesports. Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der Jugend.
5. Der CCVSW bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der CCVSW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
10. Für die Ausführung eines vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls die erforderliche Rücklage gebildet werden. Die Rücklage muss in angemessener Zeit aufgelöst werden.

11. Der CCVSW kann, soweit erforderlich, für die Erfüllung der Verbandszwecke hauptamtliche Kräfte beschäftigen. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verein alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.
12. Der CCVSW ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
13. Der CCVSW tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung.

§4 Aufgaben

1. Der CCVSW strebt die alleinige Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und Cheerdance in Rheinland-Pfalz und dem Saarland an.
2. Die Ausschreibung und Vergabe von offiziellen Regionalmeisterschaften, Landesmeisterschaften und offenen Meisterschaften.
3. Die Zusammenarbeit mit dem Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland e.V. (CCVD) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern.
4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerdance als Sport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Cheerleading und Cheerdance.
5. Die Förderung des Cheerleading und Cheerdance als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport.
6. Die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven.
7. Durchführung und Vergabe von Verbandscamps.
8. Das Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§5 Ordnungen

1. Der CCVSW hat folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung des Verbandstages
 - b) Finanzordnung
 - c) Rechts- und Verfahrensordnung
 - d) Regelwerk für Wettkämpfe
 - e) Ordnung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Südwest (CCJSW)
 - f) Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Ordnung des Ausschusses für Ausbildung
 - h) Ordnung des Ausschusses für Show- und Breitensport
 - i) Ordnung des Ausschusses für Jugend- und Schulsport
 - j) Ordnung des Ausschusses für Leistungssport
2. Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Präsidium zur Genehmigung vorgeschlagen. Bei Annahme durch das Präsidium sind die Ordnungen gültig. Bei Ablehnung wird der Verbandstag angerufen.
3. Für sämtliche Ordnungen gilt, dass sie der Satzung nicht widersprechen dürfen.
4. Darüber hinaus erkennt der CCVSW die Satzung und Ordnungen des Cheerleading und Cheerdance Verbandes Deutschland e.V. (CCVD) an.

II. Mitglieder

§6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im CCVSW können werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen wollen. Dem CCVSW gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde, Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Anschlussmitglieder an.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleading und Cheerdance zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des §59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVSW zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung der CCVSW nicht widersprechen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Vereine bzw. deren Abteilungen, welche die ordentliche Mitgliedschaft im CCVSW durch entsprechende Antragstellung anstreben, aber noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß §6 Absatz 2 gefordert werden.
- 4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des CCVSW fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.
- 5) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um das Cheerleading und Cheerdance hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden.
- 6) Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die zum Zweck der Gründung des CCVSW auf der Gründungsversammlung zusammentreffen.
- 7) Anschlussmitglieder sind Organisationen (z. B. Schulen, Tanzstudios) die Cheerleading- und Cheerdancesport betreiben, auf die aber die Ziffern 2) und 3) nicht zutreffen. In einem Zeitraum von 3 Jahren sollte aus dem Anschlussmitglied ein ordentliches Mitglied werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der Satzung, des aktuellen Mitgliederverzeichnisses sowie unter Angabe von Namen und Anschrift des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.
- 2) Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ablehnung.
 - a) Bei positivem Bescheid, wird der Antrag schriftlich durch das Präsidium bestätigt.
 - b) Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller Beschwerde zu, über die der Verbandstag zu befinden hat.
- 3) Neu aufgenommene Mitglieder erlangen erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages ihre satzungsgemäßen Rechte.
- 4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zum CCVSW unterwirft sich das Mitglied, bei Vereinen auch deren Mitglieder, den Satzungen und Ordnungen des CCVSW und der überregionalen Verbände. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.
- 5) Mit Beginn der Mitgliedschaft im CCVSW endet die Mitgliedschaft im Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland e.V., welche im CCVSW als solche fortgeführt wird.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins. Bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbenen Rechte.
- 2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) per Einschreiben an das Präsidium erfolgen. Im Falle des Austritts erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende.
- 3) Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.
- 4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Präsidiums aus dem CCVSW ausgeschlossen werden
 - a) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des CCVSW.
 - b) aus sonstigen schwerwiegenden GründenDie Entscheidung ist per Einwurfeinschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verbandstag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Beschwerde ist an das Präsidium zu richten.
- 5) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVSW und der übergeordneten Verbände und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen.
 - b) an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - c) sie sind stimmberechtigt, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung und die Ordnungen des CCVSW einzuhalten,
 - b) die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
 - c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVSW zu befolgen und zu vollziehen,
 - d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVSW einzusetzen,
 - e) sich nicht unsportlich zu verhalten,
 - f) nicht das Ansehen der CCVSW zu schädigen,
 - g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,
 - h) den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten.
- 3) Der CCVSW hat das Recht, Daten seiner Mitglieder zu sammeln. Die Mitglieder des CCVSW sind verpflichtet, diese Daten mit Stand 31.03. bis spätestens zum 15.04. des gleichen Jahres; mit Stand 30.06. bis spätestens 15.07. des gleichen Jahres und mit Stand 31.12. bis spätestens 15.01. des Folgejahres über das Backoffice zu melden. Weiterhin kann der CCVSW bei Bedarf Daten im Jahresverlauf abfragen.

- 4) Der CCVSW hat das Recht, Daten seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände weitergeben zu dürfen. Hierzu zählen insbesondere der Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und der Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland e.V..

III. Organe und Funktionen

§10 Organe, Ausschüsse und Beauftragte

- 1) Organe des CCVSW sind:
- a) Verbandstag
 - b) Präsidium
 - c) Verbandsschiedsgericht
 - d) Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Südwest (CCJSW)
- 2) Ständige Ausschüsse des CCVSW sind:
- a) Ausschuss für Juroren, Regelwerke und Meisterschaften
 - b) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Ausschuss für Ausbildung
 - d) Ausschuss für Show- und Breitensport
 - e) Ausschuss für Jugend- und Schulsport
 - f) Ausschuss für Leistungssport
- 3) Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse richten sich nach den in §5 Absatz 1 genannten Ordnungen. Bei Bedarf können Ausschüsse mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse einsetzen.
- 4) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

§11 Der Verbandstag

- 1) Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVSW übertragen sind. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegt insbesondere:
- a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) die Änderung und der Beschluss der Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine andere Regel vorsieht.
 - g) die Erledigung von Anträgen,
 - h) der Erlass von Amnestien

- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Auflösung des CCVSW
- 2) Der Verbandstag besteht aus:
- a) Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - b) Mitgliedern des Präsidiums
 - c) Ehrenmitgliedern und Gründungsmitgliedern
- 3) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich im ersten Quartal statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Für die Durchführung gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.
- 4) Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte vorsehen:
- a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Neuwahlen
 - f) Anträge auf Satzungsänderungen, sofern solche vorliegen
 - g) Sonstiges
- 6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- 7) Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des CCVSW. Das Präsidium lässt spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.
- 8) Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:
- a) ordentliche Mitglieder je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,
 - b) außerordentliche Mitglieder je eine Stimme
 - c) Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Mitglieder des Präsidiums eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - d) Fördermitglieder und Anschlussmitglieder haben eine beratende Stimme
- 9) Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von §11 Absatz 6 a) ist der 31.12. des Vorjahres. Bei erst später in den CCVSW aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.
- 10) Ein Mitglied, welches dem CCVSW bereits am 31.12. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31.01. des Folgejahres meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVSW hat, hat in diesem Jahr unbeschadet des §8 Absatz 5 kein Stimmrecht.

- 11) Das Stimmrecht wird durch den Delegierten ausgeübt, der dazu mit einer schriftlichen Vollmacht des geschäftsführenden Organs ausgestattet ist.
- 12) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.
- 13) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Verbandstag durch das Präsidium oder der Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
- 14) Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und/oder wenn kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 15) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zu zusenden ist.
- 16) Die Verbandstagsleitung obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung dem Vizepräsidenten. Für die Leitung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.

§12 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben des CCVSW nach §4 wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVSW ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Verbandstag sie noch nicht anders geregelt hat.
- 2) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart
- 3) Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.
- 4) Vorstand im Sinne des §26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister.
- 5) Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
- 6) Das Präsidium, ausgenommen der Jugendwart, wird vom Verbandstag gewählt. Auf das Wahlverfahren findet §11 Absatz 12 Anwendung.
- 7) Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten kommissarisch besetzen.

- 8) Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Südwest (CCJSW) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
- 9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 10) Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch in diesem Falle genügt einfache Mehrheit. Das Umlaufverfahren sollte stets nach Anordnung durch den Präsidenten schriftlich durchgeführt werden. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.
- 11) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.
- 12) Die Sitzungsleitung des Präsidiums obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung dem Vizepräsidenten.

§13 Verbandsgerichtsbarkeit

- 1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch das Verbandsschiedsgericht.
- 2) Das Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.
- 3) Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs gestatten.
- 4) Die Zuständigkeit des Präsidiums nach §8 Absatz 4 bleibt unberührt.

§14 Die Cheerleading und Cheerdance Jugend Südwest (CCJSW)

- 1) Die Cheerleading und Cheerdance Jugend Südwest (CCJSW) ist die Jugendorganisation des CCVSW. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr oberstes Organ und Organ des CCVSW ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Südwest (CCJSW).
- 2) Die CCJSW gibt sich eine Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

§ 15 Kassenprüfer

- 1) Jeder ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVSW einschließlich der Cheerleading und Cheerdance Jugend Südwest (CCJSW). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVSW. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag und dem Präsidium bekannt zu geben.
- 2) Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmiger Wahl wiedergewählt werden.
- 3) Bei Bedarf kann der CCVSW die Aufgaben der Kassenprüfung und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

III. Schlussbestimmungen

§16 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des CCVSW kann der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- 2) Bei Auflösung des CCVSW oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVSW an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Cheerleading- und Cheerdance Sports verwendet.

§17 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
- 3) Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Verbandes und für die Erlangung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und / oder Ergänzungen der Satzung, ggf. auch auf Anordnung des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes, zu beschließen.
- 4) Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Südwest (CCJSW) gewählt. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch vergeben.
- 5) Die Wahl der Besetzung des Verbandsschiedsgerichtes findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.
- 6) Die Wahl der Kassenprüfer und der stellvertretenden Kassenprüfer findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.